



COVID-19-Präventionskonzept

gemäß COVID-19-Öffnungsverordnung

Angepasste Version für die **Vereinshütte des Ski- und Wandervereins Fischach**

Gemäß der COVID-19-Öffnungsverordnung (BGBl II 214/2021) sind bestimmte Betriebsstätteninhaber*innen dazu verpflichtet, ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen. Dies gilt insbesondere für:

- » Gastronomiebetriebe (§ 6)
- » Beherbergungsbetriebe (§ 7)
- » Sportbetriebe (§ 8)
- » Freizeitbetriebe (§ 9)
- » Betriebsstätten mit mehr als 51 Arbeitnehmer*innen (§ 10 Abs 8)

Der Inhalt des Präventionskonzepts bestimmt sich nach § 1 Abs 3 der COVID-19-Öffnungsverordnung. Demnach hat dieses dem Stand der Wissenschaft zu entsprechen und deshalb eine **Risikoanalyse** sowie zumindest folgende **Mindestinhalte** zu umfassen:

- » spezifische Hygienemaßnahmen,
- » Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
- » Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
- » gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken,
- » Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen,
- » Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen,
- » Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter*innen in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests.

Alternative Präventionskonzepte, die in ihrem Umfang über das vorliegende unverbindliche Muster hinausgehen, sind selbstverständlich ebenso zulässig. Beim COVID-19-Präventionskonzept ist aber jedenfalls auf die individuellen Gegebenheiten des eigenen Betriebs einzugehen.

Hinweis:

Sofern in einer Betriebsstätte veranstaltungsartige Zusammenkünfte (§§ 13 bis 16) stattfinden, sind *zusätzliche* Auflagen zu beachten sein. Dies gilt z.B. für diverse Arten von Zusammenkünften (§ 13), oder auch für betreute Ferienlager (§ 14) sowie Fach- und Publikumsmessen (§ 16). Besondere Auflagen gelten zudem in Einrichtungen nach dem Bäderhygienegesetz (z.B. Schwimmbäder).

Unternehmen/Betriebsstätte

Name der Betriebsstätte:	Vereinshütte des Ski- und Wandervereins Fischach
Name der/des Betriebsinhaberin/ Betriebsinhabers bzw. Geschäftsführerin/Geschäftsführers:	Theresia Wunderer
Anschrift der Betriebsstätte:	Rinnen 9, 6622 Berwang/Rinnen
Telefon:	08236/579926
E-Mail:	huette@swv-fischach.de

COVID-19-Beauftragte/r

Name:	Schöner Florian
Anschrift bzw. Kontaktdaten:	Erlenstr. 13, 86850 Fischach
Telefon:	08236/579926
E-Mail:	huette@swv-fischach.de

Als COVID-19-Beauftragte dürfen nur geeignete Personen bestellt werden. Geeignete Personen sind solche, die mit den örtlichen Gegebenheiten und den ausgearbeiteten COVID-19-Präventionskonzepten vertraut sind sowie Abläufe kennen. Der bzw. die COVID-19-Beauftragte dient als Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung der COVID-19-Präventionskonzepte zu überwachen.

Eine eigene Schulung für COVID-19-Beauftragte ist nicht notwendig.

RISIKOANALYSE

Erläuterung:

Eine Risikoanalyse unterstützt die systematische Erfassung potenzieller Gefährdungen im Zusammenhang mit SARS-CoV2-Infektionen (COVID-19) innerhalb einer Betriebsstätte. Unternehmen müssen im Rahmen ihres Präventionskonzeptes bewerten, ob und wo Infektionen stattfinden könnten und anschließend entsprechende Gegenmaßnahmen vorsehen.

Hierzu empfiehlt es sich, vor allem folgende **typischen Ansteckungsrisiken** zu identifizieren.

- » **Tröpfcheninfektion** bei direkter Interaktion zwischen Personen (z.B. längere Gespräche);
- » **Infektion über Aerosole** bei schlechter Luftzirkulation in hochfrequentierten, engen Räumen (z.B. Pausenräume).
- » **direkte Kontaktinfektion durch Körperkontakt** bei Berührungen zwischen Personen (z.B. in gedrängten Durchgangsbereichen);
- » **indirekte Kontaktinfektion durch kontaminierte Flächen** bei Berührung derselben Gegenstände durch mehrere Personen (z.B. Touchscreens);

Es kann ratsam sein, die Risikoanalyse anhand unterschiedlicher Betriebsbereiche sowie -zeiten zu strukturieren. Hierbei sollte zunächst das **Risikoniveau bei Normalbetrieb** ermittelt werden. Anschließend ist zu erarbeiten, wie sich die festgestellten Infektionsrisiken durch **geeignete Präventionsmaßnahmen** auf ein möglichst geringes Niveau herabsenken lassen. Diesbezügliche Maßnahmen sind in das Präventionskonzept des Betriebs aufzunehmen (vgl. dazu den Maßnahmenteil weiter unten).

Als Hilfestellung für die Durchführung der Risikobewertung kann nachfolgende Tabelle verwendet werden:

RISIKOANALYSE (ANHAND VON BETRIEBSBEREICHEN):				
Gefahrenquelle	Beschreibung des Risikos	Risikoerschätzung ¹		
		gering	mittel	hoch
Betriebsbereich: Vereinshütte				
Tröpfcheninfektion (bei Interaktion zwischen Personen)	Aufenthalt in Stube und Küche			x
	Aufenthalt in Schlafräumen	x		
	Aufenthalt in Sanitärräumen		x	
	Aufenthalt im Außenbereich	x		
direkte Kontaktinfektion (bei Berührungen zwischen Personen)	Treppenhaus (je nur von einer Person begehbar)	x		
	Aufenthalt Stube/Küche		x	
	Aufenthalt Sanitärräume	x		
	Aufenthalt Außenbereich	x		
	Aufenthalt Schlafräume	x		
indirekte Kontaktinfektion (bei Verwendung derselben Gegenstände durch mehrere Personen)	Küche (z.B. Kochwerkzeug), Stube (z.B. Spiele)			x
	Sanitärräume	x		
	Treppenhaus/Türklinken/etc.		x	
Infektion über Aerosole (bei schlechter Luftzirkulation in hochfrequentierten Räumen)	Stube/Küche			x
	Schlafräume	x		
	Sanitärräume	x		
	Außenbereich	x		

¹Die Risikoerschätzung ist anhand der zu erwartenden Ansteckungswahrscheinlichkeit sowie der Häufigkeit des Risikoeintritts bestmöglich zu schätzen.

MASSNAHMEN

Erläuterung:

Mittels der nachfolgenden Maßnahmen sollen gezielt jene Infektionsrisiken entschärft werden, die im Zuge der Risikoanalyse identifiziert wurden. Hierzu sind Hygienemaßnahmen vorzusehen, die über die Vorgaben der COVID-19-Öffnungsverordnung hinausgehen.

SPEZIFISCHE HYGIENEMASSNAHMEN

Beschreibung spezifischer Hygienemaßnahmen, die zur Reduktion des Infektionsrisikos vorgesehen sind (z.B. regelmäßige Testungen, Desinfektionsmittel, etc.).

- » Ein Vereinsmitglied, COVID-19-Beauftragter Florian Schöner, das sich laufend über die geltenden rechtlichen Auflagen (insb. COVID-19-Öffnungsverordnung) informiert, ist bestimmt. Die fortlaufende Aktualisierung des Präventionskonzepts gemäß der geltenden Rechtslage ist gewährleistet.
- » Der Aufenthalt auf der Vereinshütte ist **nur einer zusammengehörigen Reisegruppe** gestattet.
- » Hüttengäste werden durch organisatorische Maßnahmen auf sämtliche Hygieneauflagen hingewiesen (insb. COVID-19 Präventionskonzept, erforderlichenfalls Anrede durch geschulte Mitarbeiter*innen).
- » Organisatorische Maßnahmen, um den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (z.B. negativer Testnachweis) von Kunden zu kontrollieren, sind getroffen. **Das buchende und somit verantwortliche Vereinsmitglied hat die 3-G-Regel (Geimpft, Genesen, Getestet) bei allen Beteiligten der Reisegruppe für die Dauer des Aufenthalts zu überprüfen.**
- » Das buchende und somit verantwortliche Vereinsmitglied hat zu gewährleisten, dass alle Mitreisenden der Reisegruppe auf der Endabrechnung namentlich mit Kontaktdaten erfasst sind.
- » Das buchende und somit verantwortliche Vereinsmitglied hat zu gewährleisten, dass die regelmäßige Desinfektion von Gegenständen, die von mehreren Übernachtungsgästen genutzt werden (z.B. Türgriffe, Tische, Stühle, sanitäre Anlagen), stattfindet.
- » Es ist gewährleistet, dass die Lautstärke von Hintergrundmusik deutlich unter der üblichen Gesprächslautstärke liegt.
- » Desinfektionsspender sind an zentralen Punkten aufgestellt.
- » Für Hygienematerial ist in ausreichender Menge vorgesorgt.
- » Regelmäßiges Stoßlüften sämtlicher Aufenthaltsbereiche ist verpflichtend vorzunehmen.

REGELUNGEN ZUM VERHALTEN BEI AUFTRETEN EINER SARS-COV-2-INFEKTION

Beschreibung von Maßnahmen, um bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion das weitere Infektionsrisiko in der Betriebsstätte zu reduzieren (z.B. sofortige Absonderung der infizierten Person, etc.).

- » Zentraler Ansprechpartner, Florian Schöner und Meldestelle, die Gemeinde Berwang, für Verdachtsfälle und Erkrankungen ist festgelegt und an Gäste kommuniziert; der datenschutzkonforme vertrauensvolle Umgang mit Meldungen ist sichergestellt.
- » Besondere Hygienemaßnahmen nach Auftreten eines Erkrankungs-/Verdachtsfall sind festgelegt (z.B. kurzfristige großflächige Desinfektion verwendeter Gegenstände/Räumlichkeiten).
- » Ein Isolierbereich, Bettenlager mit separater Toilette, für Erkrankungs-/Verdachtsfälle ist definiert.
- » Die Verständigung der Gesundheitsbehörde (insb. über die Gesundheitsnummer 1450) und die Weiterkommunikation behördlicher Verhaltensanordnungen ist gewährleistet.

REGELUNGEN BETREFFEND DIE NUTZUNG SANITÄRER EINRICHTUNGEN

Beschreibung von Maßnahmen, um ein Infektionsrisiko im Bereich der Sanitäranlagen zu reduzieren.

- » Die sanitären Einrichtungen dürfen nur von einer zusammengehörenden Reisegruppe benutzt werden.
- » Übernachtungsgäste werden auf Hygieneauflagen hingewiesen und für die Nutzung von Desinfektionsgelegenheit sensibilisiert (z.B. Aushänge).
- » Ausreichende Bereitstellung von Seife und Desinfektionsmittel ist gewährleistet.
- » Die Verwendung derselben Handtücher durch unterschiedliche Personen ist ausgeschlossen, da eigene Handtücher mitzuführen sind.
- » Ausgiebige Reinigung der sanitären Einrichtungen erfolgt nach Abreise der Reisegruppe.

REGELUNGEN ZUR STEUERUNG DER PERSONENSTRÖME UND REGULIERUNG DER ANZAHL DER PERSONEN sowie ENTZERRUNGSMASSNAHMEN

Beschreibung von Maßnahmen, um ein Infektionsrisiko durch die Anzahl von Kund*innen bzw. Mitarbeiter*innen zu reduzieren und um gedrängte Verhältnisse hintanzuhalten.

- » Aufenthalt ist nur einer zusammengehörenden Reisegruppe gestattet. Maximalanzahl ist an Bettenkapazität gemessen.

SONSTIGE MASSNAHMEN (falls vorhanden)

- » Zwischen Abreise der Reisegruppe A und Anreise der Reisegruppe B sind mindestens 24h zur Reinigung und zum Infektionsschutz freizuhalten.

BESTÄTIGUNG DER UMSETZUNG UND EINHALTUNG

Die Umsetzung und Einhaltung der oben beschriebenen Präventionsmaßnahmen werden durch geeignete Maßnahmen sichergestellt:

- Es ist sichergestellt, dass der COVID-19-Beauftragte die zur Einhaltung des Präventionskonzepts Überwachende Person ausreichend in Kenntnis gesetzt hat und die Einhaltung des Konzepts dem buchenden und somit verantwortlichen Vereinsmitglied übertragen hat.

- Es ist sichergestellt, dass das buchende und somit verantwortliche Vereinsmitglied die Einhaltung des Präventionskonzepts überwacht, wobei er über die hierzu erforderlichen detaillierten Kenntnisse zu den einzelnen Maßnahmen eine Einweisung bekommen hat.

Ort, Datum: Fischach, 01.08.2021

Name des Verfassers: Florian Schöner

Unterschrift des Verfassers: _____

Name des COVID-19-Präventionsbeauftragten Florian Schöner

Unterschrift des COVID-19-Präventionsbeauftragten: _____

Ort, Datum:	_____
Name des buchenden Vereinsmitglieds:	_____
Unterschrift des buchenden Vereinsmitglieds:	_____